

## Versicherungsschutz

# Versicherungsschutz bei der Flüchtlingshilfe



Viele Menschen suchen derzeit in Deutschland Zuflucht vor Krieg und Gewalt. Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer spielen für ihre Versorgung und Integration eine wichtige Rolle. Diese ehrenamtlich Tätigen übernehmen verschiedene Aufgaben – von der Organisation der Unterbringung über den Sprachunterricht bis zu gemeinsamen Veranstaltungen. Wie bei der beruflichen Arbeit können auch bei diesen Tätigkeiten Unfälle geschehen. Das wirft bei Kommunen und Organisationen die Frage nach dem Versicherungsschutz auf. In diesem Beitrag informieren wir Sie über die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz und Zuständigkeiten, stellen die Leistungen bei einem Unfall dar und geben Hinweise für die Praxis.

## Versicherungsschutz von Bürgern

Übernehmen Bürger unentgeltlich Aufgaben, die zum rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Kommune gehören, so stehen sie dabei in der Regel unter dem gesetzlichen Schutz der zuständigen Unfallkasse.

Dies setzt voraus, dass die Tätigkeiten offenkundig in den Aufgabenbereich der Kommune fallen müssen. Sie stellt dann die Unternehmerin dieser Aufgaben dar. Eine Kommune wird beispielsweise dann als Unternehmerin angesehen, wenn die Tätigkeiten ihrem öffentlich-rechtlichen Aufgabengebiet zuzurechnen sind, sie die Tätigkeiten organisiert, überwacht und einteilt, d. h. Ort, Zeitpunkt, Art und Umfang der Arbeiten wesentlich bestimmt und Einflussmöglichkeiten auf die Helfer (Weisungsbefugnis) sowie Arbeitsmittel hat. Ferner wenn sie ggf. Organisationsmittel (Fahrzeuge, Arbeitsgeräte und -kleidung) bereitstellt oder auf andere Weise finanzielle Leistungen erbringt, sie vertragliche und andere Rechtspflichten unmittelbar übernimmt (z. B. Einbeziehung in den Haftpflichtversicherungsschutz, sicherheitstechnische Unterweisung), insbesondere entstehende Aufwendungen (Kostenübernahme für spezielle Schulungen) bzw. ein sonstiges wirtschaftliches Risiko trägt und sie nach außen hin als Unternehmerin auftritt.

Eine schriftliche Beauftragung der einzelnen Helfer ist zwar nicht vorgeschrieben, jedoch hilfreich, um umfangreiche Ermittlungen nach einem Unfall zu vermeiden, denn die Kommune muss gegenüber der Unfallkasse bestätigen können, welche Personen als Helfer bestimmte kommunale Aufgaben wahrgenommen haben. Wir empfehlen Ihnen ergänzend eine **Liste der Helfer** anzufertigen, die Namen, Anschrift und Geburtsdatum enthält, damit im Falle eines Unfalls sofort die Daten für die Erstattung der Unfallanzeige an die Unfallkasse vorliegen.

Versichert sind dann alle Tätigkeiten, mit denen die Kommune die Bürger aus ihrem Aufgabenbereich beauftragt, einschließlich der hierfür erforderlichen Wege. Auch bei der Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen oder Besprechungen bei der Kommune sind die Helfer über die Unfallkasse versichert, wenn sie auf Veranlassung der Kommune daran teilnehmen.

Eine **Beitragszahlung** und eine **Anmeldung** der Personen bei der Unfallkasse NRW ist nicht erforderlich.

Ein allgemeiner Aufruf an die Einwohner reicht für den Schutz in der gesetzlichen Unfallversicherung jedoch nicht aus.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Aktivitäten, die die Bürger ohne Auftrag der Kommune innerhalb ihrer Privatsphäre mit den Flüchtlingen durchführen, wie z. B. private Ausflüge, sportliche Aktivitäten, Einladungen zum Essen. Für Unfälle in der Privatsphäre ergibt sich die Zuständigkeit der jeweiligen privaten oder gesetzlichen Krankenkasse des Bürgers.

### Versicherungsschutz von Asylbewerbern/ Flüchtlingen

Ebenfalls gesetzlich unfallversichert sind Asylbewerber, die im Auftrag der Kommune gemeinnützige Arbeiten ausführen. Nach § 5 Abs. 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sollen Asylbewerbern soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt bekommen. Für die zu leistende Arbeit wird den Asylbewerbern gemäß § 5 Abs. 2 AsylbLG eine Aufwandsentschädigung von 1,05 € pro Stunde ausgezahlt.

Bei diesen Tätigkeiten sind die Asylbewerber über die Unfallkasse gesetzlich unfallversichert, soweit diese im Auftrag der jeweiligen Kommune ausgeführt werden. Der Versicherungsschutz umfasst sämtliche Tätigkeiten, die im Rahmen dieses Auftrags ausgeführt werden, einschließlich der damit zusammenhängenden unmittelbaren Wege.

Erleiden Asylbewerber infolge der Durchführung der gemeinnützigen Tätigkeiten einen Unfall, so trägt die Unfallkasse die Kosten der Heilbehandlung und der medizinischen Rehabilitation von der Erstversorgung bis hin zum vollständigen Abschluss des Heilverfahrens. Verbleiben erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen, ist unter bestimmten Voraussetzungen auch die Zahlung einer Verletztenrente möglich. Anders als bei Beschäftigten besteht für die Dauer einer möglichen Arbeitsunfähigkeit jedoch kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung oder Verletzengeld, da durch die Aufnahme einer Tätigkeit nach § 5 Abs. 2 AsylbLG kein Beschäftigungsverhältnis begründet wird und die Zahlung der Aufwandsentschädigung kein Arbeitsentgelt im Sinne des Gesetzes als Voraussetzung für die Verletzengeldzahlung darstellt.

Flüchtlinge, die im Auftrag der Kommune – auch außerhalb der sogenannten gemeinnützigen Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 AsylbLG – mit Arbeiten, wie z. B. Möbeltransporten, betraut werden, sind über die Unfallkasse beitragsfrei

und ohne Anmeldung gesetzlich unfallversichert. Versicherungsschutz besteht sodann bei sämtlichen Tätigkeiten, mit denen sie von der Kommune beauftragt werden, einschließlich der hierfür erforderlichen unmittelbaren Wege.

Ein Versicherungsschutz über die Unfallkasse NRW ist für diese Personen ausgeschlossen, wenn sie an Freizeitmaßnahmen der Kommunen oder sonstigen Institutionen (z. B. Sportvereine etc.) teilnehmen oder als Gasthörer den Vorlesungen in Universitäten beiwohnen.

Ebenfalls unversichert ist die Teilnahme an Sprach- oder Integrationskursen, die hauptsächlich der sozialen Integration in Deutschland dienen sollen und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gefördert und von öffentlichen und privaten Trägern durchgeführt werden (Aufenthaltsgesetz, § 44ff AufenthG).

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Flüchtlinge an sogenannten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach dem Zweiten oder Dritten Sozialgesetzbuch (SGB II, III) teilnehmen, die z. B. von einem Jobcenter oder kommunalen Träger gefördert werden (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII). Dies können z. B. besondere EDV-Kurse sein oder Kurse, welche eine bestimmte berufliche Fachsprache vermitteln sollen.

### Versicherungsschutz von Helfern in den Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen

Ehrenamtliche und hauptamtlich Tätige in den Hilfeleistungsunternehmen Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, Feuerwehr und Arbeiter-Samariter-Bund, Johanner-Unfall-Hilfe und Malteser Hilfsdienst zählen zu den Versicherten der Unfallkassen. Etwas anderes gilt für die ambulanten und stationären Einrichtungen, die bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (Internet: [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)) versichert sind.

### Versicherungsschutz von Vereinsmitgliedern

Unter Versicherungsschutz stehen Personen, die sich als Mitglieder von privaten Organisationen (z. B. Vereine) im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung bzw. schriftlicher Genehmigung der Kommune ehrenamtlich in der kommunalen Flüchtlingshilfe engagieren. Es ist jedoch sinnvoll, im Vorfeld eine schriftliche Vereinbarung zwischen Kommune und privater Organisation zu schließen, welche die beiden Parteien, den Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeiten und die einzelnen konkret zu übertragenen Aufgaben erkennen lässt, damit im Falle eines Unfalls eindeutig von der Unfallkasse festgestellt werden kann, welche kommunalen Tätigkeiten versichert sind und welche nicht.

Insoweit sind in diesem Rahmen alle Tätigkeiten versichert, die im direkten bzw. ursächlichen Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen, auch Vorbereitungshandlungen. Ebenso werden vom Versicherungsschutz die damit verbundenen Wege sowie der Weg von der Wohnung zum Ort der Tätigkeit und zurück miteinbezogen. Ein Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn Vereinsmitglieder Tätigkeiten außerhalb der vertraglichen Vereinbarungen übernehmen oder sonstige vereinsinterne Arbeiten ausüben bzw. an Vereinssitzungen teilnehmen.

Dieser Versicherungsschutz besteht bei der Unfallkasse NRW ohne Anmeldung und ohne Beitragszahlung.

### Versicherungsschutz von kommunalen Bediensteten

Auch Angestellte der Kommunen sind weiterhin über ihr Beschäftigungsverhältnis bei der Unfallkasse NRW versichert, wenn sie von ihrem Arbeitgeber andere – außerhalb ihres regulären Aufgabenbereichs liegende – Tätigkeiten im Bereich der kommunalen Integrationshilfe für Flüchtlinge übertragen bekommen (z. B. Mitarbeit in Arbeitskreisen, sonstige Tätigkeiten). Sofern ehemalige Bedienstete für Tätigkeiten eingesetzt werden, so sind auch diese vom Versicherungsschutz erfasst.

### Unfallmeldung

Wie bei Beschäftigten muss auch bei ehrenamtlich Tätigen und Personen die gemeinnützige Arbeiten nach § 5 Abs. 2 AsylbLG ausführen, eine Unfallmeldung an die Unfallkasse NRW oder an die zuständige Berufsgenossenschaft geschickt werden, wenn diese einen Unfall erleiden. Das entsprechende **Formular** finden Sie auf unserer Homepage unter dem **Webcode: S0134**

### Was tun bei einem Unfall?

Bei einem Arbeits- oder Wegeunfall ist die nächstgelegene D-Arzt-(Durchgangsarzt-)Praxis aufzusuchen. D-Ärztinnen und D-Ärzte sind speziell von der gesetzlichen Unfallversicherung für die Behandlung ihrer Versicherten zugelassen. Andere Arztpraxen dürfen nur dann behandeln, wenn es sich um Bagatellverletzungen handelt.

### Wie finde ich eine D-Arztpraxis?

Die nächstgelegene D-Arztpraxis können Sie über die Datenbank der DGUV recherchieren. Gehen Sie dazu unter **www.dguv.de**, **Webcode d25693** und klicken Sie auf „Suche nach Durchgangsarzt starten“. Hier können Sie nach Postleitzahl oder Ortsname Praxen suchen.

### Leistungen

Die Unfallkasse sorgt dafür, dass die durch einen Unfall

oder durch eine Berufskrankheit geschädigten Personen eine frühzeitige und wirksame Heilbehandlung erhalten. Die Leistungen sind zeitlich nicht begrenzt und umfassen insbesondere die ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie die Behandlung im Krankenhaus. Aber auch notwendige Transport- und Fahrtkosten, die Versorgung mit Medikamenten und anderen Heilmitteln, die Ausstattung mit Hilfsmitteln sowie die Gewährung von Pflege gehören dazu. Neben der Wiederherstellung der Gesundheit sorgen wir ggfs. auch für die berufliche und soziale Rehabilitation, damit Sie – wie vor dem Unfall – wieder selbstständig am Leben in der Gemeinschaft teilhaben können. Bei bleibenden Körper- und Gesundheitsschäden nach einem Unfall zahlen wir ggf. auch eine Rente.

### Arbeitsschutz

Nicht nur für die kommunalen Bediensteten, sondern auch für alle unentgeltlich tätigen Helfer einschließlich der Asylbewerber bzw. Flüchtlinge gelten, wenn sie kommunale Aufgaben ausführen, die Arbeitsschutzvorschriften der Kommunen. Aus Gründen der Unfallprävention empfehlen wir bei Bedarf die in der jeweiligen Kommune zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit heranzuziehen.

### Versicherungsschutz bei anderen gesetzlichen Unfallversicherungsträgern

Bürger, die innerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs, z. B. der Kirche oder von Vereinen, tätig werden, können bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft ([www.vbg.de](http://www.vbg.de)) versichert sein. Für Unfälle im Zusammenhang mit der Ausübung von Tätigkeiten für Unternehmen des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege (z. B. Vereine für Flüchtlingshilfe, Diakonie, AWO, DRK) ergibt sich die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (Internet: [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)). Ausnahme: Die Unfallkasse des Bundes ([www.uk-bund.de](http://www.uk-bund.de)) ist zuständig für die in den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes ehrenamtlich Tätigen sowie sonstige beim Deutschen Roten Kreuz Tätige. Die UK Bund ist auch zuständig für Personen, die für das Technische Hilfswerk tätig sind.

### Weitere Informationen

Informationen zu unserem Leistungsspektrum finden Sie in unserer Broschüre **„Leistungen der Unfallkasse NRW“** und zum Versicherungsschutz von Ehrenamtlichen in der Broschüre **„Ehrenamtliche Tätigkeit und bürgerschaftliches Engagement“** (S. 67). Diese und weitere stehen Ihnen auf unserer Internetseite im Bereich Medien zum Herunterladen kostenfrei zur Verfügung. Sollten Sie zu diesem Thema weitere Fragen haben, nehmen Sie Kontakt mit uns auf Telefon 0211 9024-0

Unfallkasse NRW bringt Ratgeber für Schulen und Kindergärten heraus

# Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge

Flüchtlingskinder in Nordrhein-Westfalen sollen möglichst schnell in das Schul- und Kindergartensystem integriert werden. Die Bereitschaft der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals, die Kinder und Jugendlichen dabei zu unterstützen, ist groß. Groß ist aber auch bei vielen die Unsicherheit, wie sie diesen Kindern begegnen sollen.

## Erste Hilfe für alle Beteiligten

Die von der Unfallkasse NRW publizierte Broschüre „Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge in Schulen, Kindergärten und Freizeiteinrichtungen“ gibt Informationen über die Auswirkungen von Trauma, Trauer und dem Leben in einer fremden Kultur. Sie soll dem pädagogischen Personal helfen, die Kinder und Jugendlichen besser zu verstehen.

Zudem bietet der 40-seitige Ratgeber der Autorin Hanne Shah (Zentrum für Trauma- und Konfliktmanagement) praktische und lebensnahe Handlungsempfehlungen, die Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher in der täglichen Arbeit unterstützen.

So wird aus der einfach geschriebenen und übersichtlich strukturierten Broschüre eine Lektüre für alle pädagogischen Fachkräfte in NRW.

Schulen und Kindertageseinrichtungen in NRW sowie andere Mitgliedsunternehmen der Unfallkasse NRW, die Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge betreuen, können diese Broschüre kostenlos bestellen: [medienversand@unfallkasse-nrw.de](mailto:medienversand@unfallkasse-nrw.de)



## Organisatorischer Brandschutz in Unterkünften für asylsuchende Personen

Viele Menschen aus Krisengebieten suchen derzeit Schutz in Deutschland. Die Kommunen stehen deshalb vor der Aufgabe, schnell entsprechende Unterkünfte (feste und fliegende Bauten) bereitzustellen. Der Fachbereich „Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) möchte allen Verantwortlichen in solchen Unterkünften eine erste Hilfestellung zur Thematik „organisatorischer Brandschutz“ geben. Die dafür erstellte DGUV-Information „Organisatorischer Brandschutz in Unterkünften für asylsuchende Personen“ soll helfen, Bränden vorzubeugen bzw. Brandfolgen möglichst gering zu halten. Dies ist von hohem allgemeinen Interesse, sowohl zum Schutz und Wohl von Menschenleben als auch zum Sichern und Erhalten von Sachwerten.

Die DGUV-Information gibt Hinweise zu folgenden Punkten:

- Brandgefahren und Brandschutzmaßnahmen
- Feuerlöscheinrichtungen
- Alarmierungseinrichtungen
- Alarmpläne und Sicherheitsinformationen

Anhand einer Checkliste kann man mögliche Schwachstellen im Brandschutz ermitteln. Außerdem steht ein Plakat mit dem Titel „Was tun, wenn's brennt?“ zum Download zur Verfügung.

Die DGUV-Information „Organisatorischer Brandschutz in Unterkünften für asylsuchende Personen“ steht Ihnen auf unserer Website [www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de) zur Verfügung.